

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Vom 23.04.2019 bis zum 10.05.2019 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt. Angeschrieben wurden 52 Beteiligte.

Zur Stellungnahme vorgelegt wurden die Unterlagen im Vorentwurf.

1.1 Von folgenden Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen Zustimmungen ohne Bedenken, Hinweise und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung vor:

Schr. vom:	Posteingang	
09.05.19	13.05.19	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
26.04.19	30.04.19	Industrie- und Handelskammer zu Köln
09.05.19	15.05.19	Stadt Remscheid
03.05.19	14.05.19	EWB GmbH
08.05.19	08.05.19	Unitymedia NRW GmbH

1.2 Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2. Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Vom 18.09.2019 bis zum 18.10.2019 fand die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt. Angeschrieben wurden 52 Beteiligte.

Zur Stellungnahme vorgelegt wurden die Unterlagen im Entwurf.

2.1 Von folgenden Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen Zustimmungen ohne Bedenken, Hinweise und Anregungen aus der förmlichen Beteiligung vor:

Schr. vom:	Posteingang	
23.09.19	27.09.19	Stadt Remscheid
01.10.19	01.10.19	OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH
07.10.19	09.10.19	Industrie- und Handelskammer zu Köln
09.10.19	09.10.19	Unitymedia NRW GmbH

2.2 Im Rahmen der Offenlage wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2. Von folgenden Trägern öffentlicher Belange liegen Zustimmungen bzw. Bedenken, Hinweise und Anregungen vor, die wie folgt behandelt werden:

Nr.	Stellungnahme Behörde (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
1	<p>BEW Bergische Energie- und Wasser GmbH Postfach 1140 51675 Wipperfürth Stellungnahme vom 15.05.2019</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>„Hinweise zur Stromversorgung</u> Unter der Berücksichtigung des BHKWs im Hallenbad sowie der geplanten Erschließung BP Nr. 78 „Eschelsberg“ kann nach heutigem Stand die geplante Grundschule bis zu einer Leistung von 250kW aus der vorhandenen Ortsnetzstation „Zum Sportzentrum 13“ versorgt werden. Gegebenfalls ist eine Trafoverstärkung auf 630 kVA vorzunehmen.“</p> <p>Stellungnahme vom 14.10.2019</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>„Hinweise zur Stromversorgung</u> Unter der Berücksichtigung des BHKWs im Hallenbad sowie der geplanten Erschließung BP Nr. 78 „Eschelsberg“ kann nach heutigem Stand die geplante Grundschule bis zu einer Leistung von 250kW aus der vorhan-</p>	<p>Keine</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	denen Ortsnetzstation „Zum Sportzentrum 13“ versorgt werden. Gegebenfalls ist eine Trafoverstärkung auf 630 kVA vorzunehmen.“		
2	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Oberbergischer Kreis Postfach 1247 51780 Lindlar Stellungnahme vom 09.05.2019</p> <p>Es bestehen Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht insbesondere gegen die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs.</p> <p>Durch die Überplanung der landwirtschaftlich genutzten Fläche werden 1,3 ha intensiv genutztes Grünland der Landwirtschaft entzogen. Landwirtschaftliche Betriebe sind auf Flächen als ein wesentlicher Produktionsfaktor zur Erzeugung von Futter für die Tierhaltung angewiesen. Der stetige Flächenverlust ist der begrenzende Faktor in der Betriebsentwicklung. Zur Existenzsicherung sind die Betriebe darauf angewiesen, die verbleibende Fläche immer intensiver zu nutzen.</p> <p>Um die Landwirtschaft hinsichtlich des Flächenentzuges nicht über das absolut notwendige Maß zu belasten, sind jede über die rechtlich geforderten und begründeten Flächeninanspruchnahmen, insbesondere für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zu vermeiden.</p> <p>Der vorliegende Umweltbericht betrachtet den Eingriff in den Boden und ermittelt auf einer nicht näher angegebenen Grundlage („Bewertungsgrundsätze“, S.21 der Begründung) einen Ausgleichsbedarf für den Ein-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Errichtung einer Grundschule dient dem Allgemeinwohl und soll den dringend benötigten Bedarf an Schulplätzen abdecken.</p> <p>Dem Einwand wird gefolgt. Die Quellenangabe zur Berechnung des Eingriff- und Ausgleichs wird in der Begründung</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Dem Einwand wird gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>griff in das Bodenpotenzial in Höhe von 35.270 ökologischen Wertpunkten.</p> <p>Ein Ersatz der Bodenfunktionen ist grundsätzlich nicht möglich.</p> <p>Für den Kompensationsbedarf aus Eingriffen in den Boden gibt es keine Rechtsgrundlage. Aufgrund der Zielsetzung in § 1 BNatSchG ist ein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden nicht erforderlich. So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt ausdrücklich zu Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung.</p> <p>Maßnahmen, die dem Ausgleich im Naturhaushalt dienen, haben gleichzeitig auch positive Auswirkungen auf die Bodenfunktion. Mit Maßnahmen wie Extensivierungen, Feldgehölzen oder Waldumbau ist auch immer eine Verbesserung der Bodenfunktion verbunden. Ein explizit auf das Schutzgut Boden ausgerichteter Ausgleich oder Ersatz ist nicht notwendig. Deshalb gibt es in Nordrhein-Westfalen kein etabliertes Bewertungsverfahren hierfür.</p>	<p>ergänzt.</p> <p>Diese Auffassung wird nicht geteilt: Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen als Eingriff zu betrachten. Nicht vermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren.</p> <p>Den ersten beiden Aussagen wird zugestimmt. Daher werden Kompensationsmaßnahmen angestrebt, welche eine sogenannte komplementäre Verknüpfung, d.h. eine Kompensation der Schutzgüter Böden und Biotope ermöglichen. Hingegen ergibt sich das Erfordernis, das Schutzgut Boden zu kompensieren, aus den Regelungen des BNatSchG (siehe oben). Dies wurde auch mit der unteren Bodenschutzbehörde beim Oberbergischen Kreis so abgestimmt, auch, dass dessen Bewertungsverfahren angewandt wird.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p> <p>Den Einwänden wird teilweise gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Das hier verwendete Verfahren trägt lediglich zu einer Erhöhung des Gesamtwertes um fast das Doppelte, nämlich 35.270 ökologischen Wertpunkten bei, der extrem auszugleichen ist. Die Eingriffsregelung ist kein Instrument einer ökologischen medienübergreifenden Gesamtbilanzierung, sondern dient ausschließlich dazu, den (gesetzlich definierten) Eingriff in den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild auszugleichen.</p> <p>Wir regen an, auf den nicht notwendigen Ausgleich von Boden zu verzichten.</p> <p>Stellungnahme vom 18.10.2019</p> <p>Es bestehen Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht insbesondere gegen die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und der Kompensation.</p> <p>Für die Anlage und Sicherung von Gemeinbedarfsflächen werden rund 2,7 ha Fläche überplant, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Grünflächen, Straßenverkehrsflächen und Sonderbauflächen Sport-Freizeitbereich dargestellt sind.</p> <p>Der Bereich ist bereits teilweise bebaut. Die derzeit noch unbebaute Fläche, einschließlich der unbefestigten und geschotterten Wege, beträgt 15.887 qm, von denen 12.990 qm landwirtschaftlich genutzt werden. Der jetzt vorliegende Landschaftspflegerische Fachbeitrag ermittelt für Eingriffe in den Boden einen Kompensationsbedarf für 10.448 qm. Diese Fläche wird mit 41.794 Bodenwertpunkten bewertet:</p> <p>In der Frühzeitigen Beteiligung wurde ein Vorentwurf, basierend auf der</p>	<p>Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die Bilanzierung von Biotopen und Böden ist deutlicher zu trennen zwischen daraus ermittelten Ökowertpunkten und Bodenwertpunkten. Eine Addition beider Werte ist unzulässig.</p> <p>Dem wird nicht gefolgt; die Gründe wurden oben bereits dargelegt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Dem Einwand wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Bewertungsmethode des LANUV, vorgelegt. Die jetzt vorliegende Bewertung des Kompensationsbedarfs nach der Methode Froehlich/Sporbeck ermittelt ein Defizit von 134.062 Ökowertpunkten, die ausgeglichen werden müssen.</p> <p>Der vorliegende Landschaftspflegerische Fachbeitrag sieht als einzige Ausgleichsmaßnahme im Plangebiet der Abbruch einer Garage vor. Jeder weitere Kompensationsanspruch muss außerhalb des Plangebietes durchgeführt werden. Für die externe Kompensation ist Umwandlung von einer Ackerfläche mit einer Größe von 2,94 ha in extensives Grünland sowie die Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen. Da die Fläche zweimal im Jahr gemäht, das Mähgut entfernt und nicht gedüngt wird, hagert die Flächen aus und ist langfristig nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar.</p> <p>Nach Durchführung der Maßnahme werden für die Ausgleichwirkung 132.000 Bodenwertpunkte sowie 372.600 Ökowertpunkte ermittelt. Die geplanten planexternen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft gehen weit über den gesetzlich geforderten notwendigen Kompensationsbedarf hinaus und belasten die Landwirtschaft in einem nicht vertretbaren Umfang.</p> <p>Für die Überplanung einer ca. 1,59 ha großen unbebauten Fläche werden planextern 2,94 ha Ausgleichsfläche in Anspruch genommen. Somit gehen für die landwirtschaftliche Nutzung mit dieser Planung 4,24 ha landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Dies bedeutet ein Flächenverhältnis von 1:2,7. Die Überkompensation beträgt für die Eingriffe in das Schutzgut Boden 316%, für die Eingriffe in das Schutzgut</p>	<p>Die externe Kompensationsfläche dient nicht nur dem Bebauungsplan Nr. 79 „Löwen-Grundschule“ (ca. 41.000 Boden- / ca. 135.000 Ökowertpunkte), sondern auch dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 78 „Eschelsberg“, welcher an den vorliegenden Bebauungsplan angrenzt. Auch dort besteht ein hoher Bedarf an externen Kompensationsflächen (ca. 35.000 Boden- / 200.000 Ökowertpunkte). Weiterhin ist geplant, diese Flächen für</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Biotope 278% : Für die Kompensation wird eine landwirtschaftlich wertvolle Fläche in Anspruch genommen. Es handelt sich um eine Fläche, die aufgrund ihres Zuschnittes und Größe als Ackerfläche genutzt werden kann und durch die höhere Produktivität dieser Fläche gegenüber Grünland ein wichtiger Bestandteil in der wirtschaftlichen Struktur eines landwirtschaftlichen Betriebes und der allgemeinen Agrarstruktur darstellt.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) legt die Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung Nordrhein-Westfalens fest und wirkt damit auch für die nachgeordneten Planungen. Die geplante Kompensationsmaßnahme widerspricht dem Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte: „... Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden...“ In den Erläuterungen wird ausgeführt: „Die agrarstrukturellen Erfordernisse sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollen für andere Nutzungen keine Flächen in Anspruch genommen</p>	<p>weitere sich in Aufstellung befindliche Bebauungspläne der Schloss-Stadt Hückeswagen zum Eingriffsausgleich zu nutzen, so dass insgesamt die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Durch den Erwerb der externen Kompensationsflächen durch die HEG ist diese nun keine Wirtschaftsfläche eines landwirtschaftlichen Betriebes mehr. Zur Klarstellung werden die oben getroffenen Aussagen in der Begründung und dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ergänzt.</p> <p>Durch die Schloss-Stadt Hückeswagen wurde in der Form abgewogen, dass die Errichtung einer Grundschule dem Allgemeinwohl dient und dem dringend benötigten Bedarf an Schulplätzen abdecken soll. Belange der Landwirtschaft werden demgegenüber als nachrangig angesehen. Weiterhin handelt es sich bei den Landwirtschaftsflächen im Plangebiet gemäß Bodenkarte NRW um Böden <i>geringer bis mittlerer</i> Güte, bei den externen Kompensationsflächen um</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>werden, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen oder in anderer Weise für die Landwirtschaft besonders wertvoll sind...“ Das Projekt Modellregion Landwirtschaft und Naturschutz Bergisches Land, zu deren Partner und Unterstützer auch der Oberbergische Kreis gehört, hat mit der Zielsetzung Landschaftsvielfalt im Bergischen ein Konzept zur gezielten Vermehrung von Getreideflächen ausgearbeitet. Ziele sind dabei u.a. die Erhaltung der Biologischen Vielfalt durch Schaffung von neuem Lebensraum, die Erhöhung der Biodiversität und die Förderung des Landschaftserlebens und einer vielfältigen Kulturlandschaft. Im Rahmen dieses Projektes sollen intensiv genutzte Grünlandflächen mit einer Befreiung vom Grünlandumbruchsverbot in Ackerflächen mit Getreideanbau umgewandelt werden. Die geplante Ausgleichsmaßnahme steht im Widerspruch zu der Zielsetzung des Projektes; nach der Ackerflächen grundsätzlich als wertvoll für die Region angesehen werden.</p> <p>Wir regen an, auf die geplante externe Kompensationsmaßnahme Umwandlung einer Ackerfläche in extensives Grünland und Obstwiese zu verzichten. Stattdessen kann der gesetzlich geforderte Ausgleich in Höhe von 134.062 Ökowertpunkten über ein geeignetes Ökokonto oder eine produktionsintegrierte Maßnahme erbracht werden.</p>	<p>Böden <i>mittlerer</i> Güte. Die Angaben dazu können dem Umweltbericht und dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag entnommen werden. Böden <i>hoher</i> natürlicher Bodenfruchtbarkeit sind somit nicht betroffen.</p> <p>Weder kann das derzeitige Ökokonto der Schloss-Stadt Hückeswagen vom Umfang her den Kompensationsbedarf der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne bewältigen, noch sind anderweitige Maßnahmen vorgesehen, so dass die Umwidmung der genannten Landwirtschaftsflächen erforderlich ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
3	<p>Oberbergischer Kreis Amt für Planung, Mobilität und Regional-Projekte</p>		

Nr.	Stellungnahme Behörde (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Moltkestraße 34 51643 Gummersbach Stellungnahme vom 08.05.2019</p> <p><u>Brandschutz</u> Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzstelle keine Bedenken, wenn bei Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: Fläche SO; Sondergebiet: min. 1600 i/min. Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrt zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auf den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u> Ein Schalltechnisches Gutachten ist in Bearbeitung und die Ergebnisse sollen in den Umweltbericht einfließen. Es bestehen keine weiteren Anregungen oder Hinweise.</p> <p><u>Landschaftsschutz/Artenschutz:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Zuge der Konkretisierung des Planverfahrens sind die näheren Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz zu beachten. Ein landschaftspflegeri-</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. In der Begründung werden die Angaben ergänzt.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt. Es wird ein LFB erarbeitet und ggf. eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 durchgeführt. Die genannte Vermeidungsmaßnahme</p>	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>scher Fachbeitrag (LFB) und eine Artenschutzprüfung Stufe 2 (für bestimmte Tiergruppen) ist vorzulegen.</p> <p>Um Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen grundsätzlich auszuschließen, sollte in der verbindlichen Bauleitplanung als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt werden, dass eine Baufeldräumung (Gehölzfällung bzw. – rodung) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen dürfen.</p> <p><u>Siedlungsentwässerung:</u></p> <p>Bei Einleitung in ein Gewässer ist zu prüfen, dass die Einleitungsmenge und der stoffliche Eintrag gewässerverträglich ist, orientiert an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3/ M7 und der Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RdErl.- d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-90310012104- vom 26.05.2004)</p> <p>Erforderliche Entwässerungstechnische Anlagen, wie Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken oder Versickerungsanlagen sind über den Bebauungsplan abzusichern. Dabei sind die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RsErl.- d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-90310012104- vom 26.05.2004) zu berücksichtigen.</p> <p>Ein eventuell vorhandener Quellbereich darf nicht überbaut werden und muss gemäß den Anforderungen des Merkblattes BWK M3/M7 einleitungsfrei gehalten werden.</p>	<p>wird in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden bereits beachtet. Aufgrund der Höhe der zu erwartenden Niederschlagsmengen muss ein Regenrückhaltebecken angelegt werden, was nur eine gedrosselte Menge an den Vorfluter, den Brunsbach, abgibt. Das Regenrückhaltebecken wird im Bebauungsplan festgesetzt. Die Planungen zur Niederschlagswasserversickerung erfolgen durch ein qualifiziertes Fachbüro, welches die genannten Erlasse beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Plangebiet befindet sich kein Quellbereich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Stellungnahme vom 18.10.2019</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Aus den dem Planverfahren beigefügten Unterlagen geht hervor, dass im Plangebiet Hinweise auf vergangene Bergwerkstätigkeit und auffällige Kupfergehalte im Boden vorliegen. Beide Auffälligkeiten können auch in einem Zusammenhang stehen. Diesen Hinweisen ist im Rahmen des Verfahrens nicht weiter nachgegangen worden. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist daher noch genauer auf die Standsicherheit des Untergrundes und den Schadstoffgehalten im Boden nachzugehen. Der Umfang der dafür notwendigen weiteren Untersuchungen kann mit der Unteren Bodenschutzbehörde vorab abgesprochen werden.</p> <p><u>Landschaftspflege, Artenschutz:</u> Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 79 „Löwen-Grundschule“ der Schloss-Stadt Hückeswagen keine Bedenken. Es wird jedoch im Zusammenhang mit dem Parallelverfahren „Eschelsberg“ auf mögliche, ungünstige stadtklimatische Auswirkungen sowie die negative Veränderung schutzwürdiger Böden hingewiesen.</p> <p>Um Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen grundsätzlich auszuschließen, sollte im Bebauungsplanentwurf als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt werden, dass eine Baufeldräumung (Gehölzfällungen bzw. -rodungen) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen dürfen. Die Inhalte des landschaftspflegerischen Fachbeitrags zu Vermeidung und</p>	<p>Die Hinweise betreffen das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 78 „Eschelsberg“ und werden dort berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan sind Hinweise aus der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg aufgeführt, die eben diesen Bereich mit einbeziehen. Hier erfolgt eine klarstellende Textergänzung in der Begründung.</p> <p>Der Aspekt „Stadtklima“ wird im Bebauungsplan Nr. 78 „Eschelsberg“ vertieft. Der Verlust schutzwürdiger Böden wird bereits im vorliegenden Planwerk behandelt.</p> <p>Den Anregungen wird insofern gefolgt, dass die genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Klarstellung als Hinweis auf dem Satzungsdokument ergänzt werden. Eine Festset-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sollten wie die dort aufgeführten Begrünungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung resultierende Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangebietes sind auf verbindlicher vertraglicher Grundlage, wie im landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) dargestellt, zu sichern und umzusetzen. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen unverzüglich mit der Realisierung zu erfolgen.</p> <p>Da der Oberbergische Kreis nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (834, Abs. 1) ein Ausgleichskataster zu führen hat, bitte ich um Mitteilung des nach Inkrafttreten bzw. der nach Realisierung der Planung durchgeführten Ausgleichs. Für die Eintragung in das Kataster sind Lage, Größe und Art der durchgeführten Maßnahmen von besonderer Bedeutung.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u> Die im Gebiet des Bebauungsplans Nr.79 „Löwen-Grundschule“ der Schloss-Stadt Hückeswagen vorgesehene Entwicklung bzw. Bestandssituation wurde im Hinblick auf die Geräuschsituation untersucht (ACCON 2019). Die Ergebnisse zeigen, dass weder durch die geplante Grundschule noch durch das bestehende Bürgerbad Konflikte innerhalb oder außerhalb des Plangebiets zu erwarten sind.</p> <p><u>Wasserwirtschaft:</u></p>	<p>zung im Rahmen des § 9 BauGB ist unseres Erachtens nicht möglich. Anders verhält es sich mit den Begrünungsmaßnahmen; diese sind bereits als Festsetzungen im Plan enthalten. Darüber hinaus werden die im LFB enthaltenen Maßnahmen zum Bestandteil eines öffentlich-rechtlichen Vertrages der HEG mit der Schloss-Stadt Hückeswagen.</p> <p>Die gewünschten Daten werden dem Oberbergischen Kreis übermittelt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Der Bitte wird im Verlauf des Vorhabens entsprochen.</p> <p>keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>le keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: Fläche für Schulgebäude: min. 1600 l/min. Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.</p> <p><u>Verkehrssicherheit:</u> Anhand der vorgelegten Unterlagen und Gutachten bestehen aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 (Löwen-Grundschule). Sofern sich die Abkürzungsverkehre nicht so entwickeln, wie im Gutachten angenommen, müsste die Befahrbarkeit im Nachhinein verkehrrechtlich neu geregelt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>keine Abwägung erforderlich</p>
<p>4</p>	<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Mündelheimer Weg 51 40472 Düsseldorf Stellungnahme vom 14.05.2019</p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion.</p> <p>Stellungnahme vom 02.10.2019</p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden.</p> <p>Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>keine Abwägung erforderlich</p> <p>keine Abwägung erforderlich</p>
5	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Straße 133 53115 Bonn</p>		

Nr.	Stellungnahme Behörde (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Stellungnahme vom 06.05.19</p> <p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal , 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p> <p>Stellungnahme vom 08.10.19</p> <p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>		
6	<p>WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH Bromberger Straße 39-41 42281 Wuppertal Stellungnahme vom 13.05.2019</p> <p>Seitens der WSW Energie & Wasser AG, der Stadt Wuppertal, WSW mobil GmbH bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Für die Bergische Trinkwasser Verbund-GmbH wird wie folgt Stellung genommen: Der Fachbereich 12/333 Wasserwerk Herbringshausen teilt mit: Im Bereich des Plangebiets befindet sich eine Wassertransportleitung von der Kerspe Talsperre zum Wasserwerk Herbringshausen. Diese Transportleitung verläuft in einem Tunnel in einer Tiefe von min. 20 Metern und betrifft die Flurstücke Nrn. 27 und 36 (siehe beigefügten Plan). Der Einstieg in den Tunnel ist auf dem außerhalb des Plangebietes befindlichen Flurstück 11. Einen Höhenprofilplan der Leitung haben wir ebenfalls beigefügt. Für die weiteren Planungen bitten wir um Einbindung der Fachbereiche.</p> <p>Stellungnahme vom 01.10.2019</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Leitung wird in die Planzeichnung übernommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>oben angegebene Angelegenheit bearbeiten wir für die WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal, früher (Wuppertaler Stadtwerke AG), die für die Energieversorgung und Stadtentwässerung zuständig ist. Für die WSW Energie & Wasser AG und die teilen wir Ihnen mit, dass weder Bedenken noch Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind. Der Fachbereich 12/123 Planung und Projektierung G/W/FW verweist jedoch auf die Stellungnahme des Wasserwerkes Herbringhausen.</p> <p>Für die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, die für die Wasserversorgung und zuständig ist, teilen wir Ihnen im Namen der Betriebsführerin „WSW Energie & Wasser AG“ mit, dass auch hier keine Bedenken oder Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind.</p> <p>WSW mobil GmbH Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal, Für die die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (jetzt: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen mit, dass ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die Bergische Trinkwasser Verbund-GmbH, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal deren Betriebsführung der WSW Energie & Wasser</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Leitung wurde bereits in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</p>	<p>keine Abwägung erforderlich</p> <p>keine Abwägung erforderlich</p> <p>keine Abwägung erforderlich</p> <p>keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>AG obliegt, nehmen wir wie folgt Stellung: Der Fachbereich 12/33 Wasseraufbereitung Talsperren teilt mit: Im angefragten Bereich befindet sich die Rohwassertransportleitung von der Kerspetalsperre bis ins Wasserwerk Herbringhausen. Weiter befindet sich dort ein Eingangsbauwerk in den dort befindlichen Rohrstollen. Sollten Arbeiten im Bereich der Leitung oder des Eingangsbauwerkes stattfinden, ist die WSW Energie & Wasser AG um Planauskunft anzufragen und zu informieren.</p> <p>Für die weiteren Planungen bitten wir um Einbindung der Fachbereiche: 12/123 Planung und Projektierung G/WI/FW Ansprechpartner: Herr Fleuß Tel. 0202 569 3936 sowie 12/331 WWD Verfahrenstechnik Ansprechpartner: Herr Meger Tel. 0202 569 2303 od. Herr Klemann Tel. 0202 569 2379</p> <p>(Wir verweisen gleichzeitig auf unsere im Mai 2019 abgegebene Stellungnahme die weiterhin Gültigkeit hat: Im Bereich des Plangebietes befindet sich eine Wassertransportleitung von der Kerspe Talsperre zum Wasserwerk Herbringhausen. Diese Transportleitung_ verläuft in einem Tunnel in einer Tiefe von mind. 20 Metern und betrifft die Flurstücke Nrn. 27 und 36 (siehe beigefügten Plan). Der Einstieg in den Tunnel ist auf dem außerhalb des Plangebietes befindlichen Flurstück 11. Einen Höhenprofilplan der Leitung haben wir ebenfalls beigefügt.)</p>	<p>Das Eingangsbauwerk liegt nördlich außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
7	<p>Bezirksregierung Arnberg Abtl. 6 Bergbau und Energie in NRW</p>		

Nr.	Stellungnahme Behörde (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Ob mit bergbaulichen Einwirkungen zu rechnen ist, kann ich nicht beurteilen. Ich gebe folgende allgemeine Hinweise zum Einwirken des Bergbaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollen im tages- oder oberflächennahen Bereich Hohlräume oder Verbraucherzonen infolge von zugelassenem oder widerrechtlichem Abbau Dritter oder „Uraltbergbau“ vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass hier die Grundstücks-oberfläche einstürzt oder absinkt - Nach der allgemeinen Lehrmeinung kann ein Stollen auf die Tagesoberfläche einwirken, wenn die Festgesteinsüberdeckung die drei- bis fünffache Höhe des Stollens unterschreitet. <p>Wenn Sie den Bergbau bewerten lassen wollen, zum Beispiel für Anpassungs- und Sicherheitsmaßnahmen oder im Schadensfall empfehle ich Ihnen einen Sachverständigen einzuschalten.</p> <p>Die Bezirksregierung Arnsberg hat auf ihrer Internetseite eine Liste mit Sachverständigen bereitgestellt, die im Bereich Altbergbau und Gefahrenabwehr tätig sind.</p> <p><u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und Rheinische Amt für Bodendenkmale sind zu beteiligen.</p> <p>Stellungnahme vom 03.05.2019</p> <p>Es liegt keine Betroffenheit und kein Bedenken gegen die geplante Maßnahme vor.</p> <p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und Rheinische Amt für Bodendenkmale sind zu beteiligen.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt. Die genannten Ämter sind bereits am Verfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Die genannten Ämter sind bereits am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>keine Abwägung erforderlich</p> <p>keine Abwägung erforderlich</p>
9	<p>Regionale Mobilitätsentwicklung Nahverkehr Rheinland GmbH Stellungnahme vom 08.10.2019</p> <p>Der NVR nimmt zum Bebauungsplan Nr. 79 „Löwen-Grundschule“ wie folgt Stellung: Die Belange des SPNV sind nicht betroffen. Die nächste ÖPNV-Haltestelle zur neuen Löwen-Grundschule ist mindestens 750 Meter entfernt. In der Begründung wird diese jedoch nur mit 250 Metern angegeben. Eine Schulbushaltestelle weitaus näher an der Grundschule ist ebenfalls vorhanden (Hallenbad). Außerdem liegt die Grundschule an einer Bundesstraße, eine Querungshilfe ist gegeben.</p> <p>Für Grundschüler liegt die Entfernung zur ÖPNV- und Schulbus-</p>	<p>Die Angabe wird in der Begründung korrigiert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis ge-</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Haltestelle im gesetzlichen Rahmen, jedoch kann erwartet werden, dass viele Eltern ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen werden. Die eigenständige und sichere Mobilität von Kindern muss gefördert werden, daher wäre es sinnvoll über weitere Maßnahmen nachzudenken, die den Elterntaxiverkehr reduzieren. Auch ist es ratsam weitere Maßnahmen zu planen, um den Schulweg sicherer zu machen (beispielsweise die Erhöhung der Verkehrssicherheit an der Bundesstraße).</p>	<p>nommen, sind aber nicht Gegenstand der Regelungen des Bebauungsplanes.</p>	
10	<p>PLEdoc GmbH Postfach 12 02 55 45312 Essen Stellungnahme vom 30.09.2019</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen 	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		
11	<p>Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Florianstraße 15 – 21 44139 Dortmund Stellungnahme vom 27.09.2019</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir an die Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund weitergereicht. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen 220-/380-kV-Hochspannungsleitungen erhalten Sie von dort ggf. eine separate Stellungnahme.</p>	Kenntnisnahme	keine Abwägung erforderlich

Nr.	Stellungnahme Behörde (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
12	<p>Bergischer Abfallwirtschaftsverband Postfach 1118 51751 Engelskirchen Stellungnahmen vom 09.05.2019</p> <p>Folgende Anregungen für den Bereich kommunale Abfallentsorgung werden vorgebracht. Für die Anfahrt der Abfallentsorgungsfahrzeuge im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung sind sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege zu beachten, damit ein gefahrloser Betrieb ermöglicht wird. Die zu befahrenen Straßen müssen für LKW ausreichend tragfähig und ganzjährig befahrbar sei, insbesondere auch bei winterlicher Witterung. Die Unfallverhütungsvorschriften sehen bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr müssen mindestens 3,55m breit sein (2,55m Fahrzeugbreite plus 0,5m Sicherheitsabstand auf den Seiten). Bei Verschwenkungen und Kurven liegt ein erhöhter Platzbedarf vor. Die Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge müssen berücksichtigt werden. Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4m, zzgl. Sicherheitsabstand betragen. Bei Einbahnstraßen ist die Einrichtung einer geeigneten Wendeanlagen für die Entsorgungsfahrzeuge erforderlich. Grundsätzlich sind hierzu Wendekreise mit einem Durchmesser von 22 Meter vorgesehen. Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. –schleifen nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahr-</p>	<p>Die Anregungen bzw. sicherheitstechnischen Anforderungen werden berücksichtigt. Ein qualifiziertes Fachbüro für Straßen- und Verkehrsplanung hat die Straßenquerschnitte erarbeitet, welche den im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen zugrundeliegen.</p>	<p>keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>zeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen.</p> <p>Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. In der Praxis werden Wendehammer mit unterschiedlichen Formen realisiert. Diese sind nicht immer rechteckig, sondern z.B. an einer oder beiden Langseiten abge-schrägt.</p> <p>Die Abmessungen betragen rund 21 Meter für die Langseitige und ca. 15 Meter in der Breite. Die konkrete Realisierung muss vorab mit dem BAV und dem beauftragten Abfuhrunternehmen abgestimmt werden.</p> <p>Die Abfallbehälter müssen an den Abfuhrtagen nebeneinander an einer von den Entsorgungsfahrzeugen direkt anfahrbaren Stelle der öffentlichen Verkehrsflächen stehen, damit sie dort von der automatischen Ladenvorrichtung aufgenommen werden können. Private Flächen dürfen nicht befahren werden.</p> <p>Erfüllen die Zufahrtstraßen die erforderlichen Mindeststandards der Unfallverhütung nicht, so müssten die Abfallbehälter, Säcke und sperrigen Abfälle von den Bewohnern zur nächsten anfahrbaren öffentlichen Straßen gebracht und wieder abgeholt werden.</p>		
13	<p>Wupperverband Postfach 202063 42220 Wuppertal Stellungnahme vom 16.04.2019</p> <p>Für das neue Bauvorhaben wird zum Teil der alte BP 31 aus dem Jahre 1987 überplant.</p>	Kenntnisnahme	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme Behörde (zusammengefasste, gekürzte Wiedergabe)	Behandlung durch die Schloss-Stadt Hückeswagen	Abwägungsvorschlag
	<p>Durch das Gebiet verläuft der Brunsbach der auch Einleitungen aus dem RÜB Blumsiedlung erhält.</p> <p>Der Wupperverband ist bei allen Planungen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Schmutzwasserentsorgung über das öffentliche Kanalnetz - Bei Regenrückhaltungen und Niederschlagswasserbehandlung nach Trennerlass für das erforderliche RRB frühzeitig einzubinden. <p>Hinsichtlich der Kompensation landschaftlicher Eingriffe bieten wir an, durch Umsetzung geeigneter Gewässerbaumaßnahmen durch unseren Betrieb Gewässer eventuell Ausgleich schaffen zu können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird bereits gefolgt. Der Wupperverband ist bei den Fachplanungen eingebunden.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat für den Eingriffsausgleich bereits Vorsorge getroffen.</p>	<p>keine Abwägung erforderlich</p> <p>keine Abwägung erforderlich</p> <p>keine Abwägung erforderlich</p>